Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 25. Riga, Freitag, den 5. März 1865.

Angebote.

Schafschau in Gumbinnen.

Am 16. März findet in Gumbinnen in dem dazu gütigst bewilligten Königl. Exercierhause unter den Linden **eine Schafschau** für alle Schafracen der Provinz statt. Die Schau beginnt um 10 Uhr Vormittags nach Beendigung derselben gemeinschaftliches Mittagsessen im deutschen Hause.

Zum Eintritt in das Schaulokal sind Billets à 5 Sgr. im deutschen Hause und bei den Comitémitgliedern zu haben. -- Am Tage vor der Schau, Nachmittags 5 Uhr, findet in Gumbinnen im deutschen Hause eine Versammlung des Schafzüchter-Vereins für die Provinz Preußen statt.

Da diese Schau im vorigen Jahre äußerst zahlreich mit über 300 Thieren schöner Qualität beschickt war und sie in diesem Jahre die vorjährige noch zu übertreffen und jedem Schafzüchter von großem Interesse zu werden verspricht, so glaubt das Comité es sich erlauben zu dürfen, auch die Herren Besitzer des Nachbarlandes darauf aufmerksam zu machen und sie hiemit zum Besuch der Ausstellung gehorsamst einzuladen.

Es werden Thiere mit edelster Tuchwolle, sowie Kammwollschafe und unter diesen auch importirte französische Schafe, die großen Wollreichthum mit schwerem Körper vereinigen, vertreten sein. Die meisten Thiere sind zu billigen Preisen verkäuflich. 1

Das Comité.

Helbing-Königsfelde. Hillmann-Nordenthal. Bleyer-Trempen. Käswurm-Puspern. Baron v. Lynker-Nemmersdorf.

Sachkundigen und soliden **Landmesser-gehülfen** kann für vortheilhaftes Honorar und freie Station Beschäftigung bei speciellen Messungen und Kartenzeichnungen vom 23. April c. ab nachgewiesen werden. Meldungen dazu werden am Freitag, den 12. März, in Riga, im Hotel „Frankfurt am Main", Zimmer Nr. 11 entgegengenommen.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Die Hofesländereien des im Dünaburger Kreise, 12 Werst von der St. Petersburg-Dünaburger und 20 Werst von der Riga-Dünaburger Eisenbahn belegenen Gutes **Prelly**, enthaltend in jedem Felde 200 Loofstellen, so wie das Beigut **Anspach**, enthaltend in jedem Felde 106 Loofstellen, nebst vorzüglichen Heuschlägen und 85 Stück Vieh, werden unter vortheilhaften Bedingungen in Pacht vergeben. Nähere Auskunft ertheilt Not. publ.

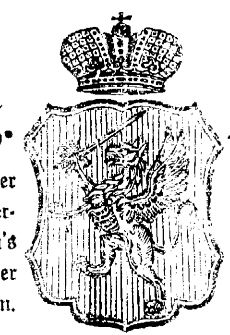
Carl Stamm in Riga.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 25. Freitag, 5. März — Пятница, 5. Марта 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach den um 8 Uhr Abends am 3. d. M. aus den Anstalten zu Alexandershöhe bei Riga entsprungenen Sträflingen Leibe Itzka Mendelowitsch Rubinowitsch und Schmul Schmulowitsch Leymann sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich der Verwaltung der genannten Anstalten einzusenden.

Signalement des Leibe Itzka Mendelowitsch Rubinowitsch: Alter 15 Jahre, Wuchs mittelmäßig, eher klein, Gesicht oval, weißlich, Haare schwärzlich, Augen braun, Augenbrauen dunkel, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich.

Signalement des Schmul Schmulowitsch Leymann: Alter 30 Jahre, Wuchs mittelmäßig, Gesicht weiß und stark sommersprossig, Haare röthlichblond, Augen blaugrau, Augenbrauen hellblond, Nase Mund und Kinn gewöhnlich.

Bekleidet waren beide gleichmäßig, jeder mit einem segelleinenen Hemde, gezeichnet „Alexandershöhe", ein Paar grautuchenen Beinkleidern, rechts mit einer schwarztuchenen Lampasse, einem grautuchenen Kamisol mit einem schwarzen Tuchstreifen auf dem Rücken, einem Paar Stiefeln und einer dunkeln Tuchmütze. Nr. 000.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Administration der Riga-städtischen Brandversicherungs-Anstalt wird hiermit zur Kenntnißnahme sämmtlicher Hausbesitzer der inneren Stadt bekannt gemacht, daß die neuen Statuten „des in der Stadt Riga im Jahre 1765 gestifteten Vereins zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuer der im Bereiche der innern Stadt belegenen steinernen Gebäude" am Schlusse des vorigen Jahres von Sr. hohen Excellenz dem Herrn Minister des Innern bestätigt anher gesandt worden sind. Nachdem der Druck derselben in deutscher und russischer Sprache nunmehr vollendet ist, fordert die Administration die resp. H. H. Vereinsmitglieder gleichzeitig hierdurch auf, ihre Statuten-Exemplare im Locale Einer Löblichen Quartier-Verwaltuug, welches täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet ist, unentgeltlich in Empfang zu nehmen.

Riga, den 3. März 1865. Nr. 14.

Отъ Администраціи Рижскаго городскаго страховаго отъ огня Учрежденія симъ доводится до свѣдѣнія всѣхъ домовладѣльцевъ внутренняго города, что новый уставъ „учрежденнаго въ городѣ Ригѣ въ 1765 году общества взаимнаго страхованія отъ огня каменныхъ строеній, находящихся въ округѣ внутренняго города", по утвержденіи его въ концѣ минувшаго года Его Высокопревосходительствомъ Господиномъ Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ, высланъ въ сію Администрацію. За окончаніемъ нынѣ печатанія означеннаго устава на нѣмецкомъ и русскомъ языкахъ, Администрація сія симъ приглашаетъ одновременно всѣхъ Гг. членовъ общества къ безплатному полученію слѣдующаго каждому экземпляра того устава въ помѣщеніи Рижскаго Квартирнаго Правленія, которое бываетъ открыто ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней съ 10 часовъ утра до 2 по полудни.

Рига, 3. Марта 1865 года. Нум. 14.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Güter-Creditsocietät der Herr dimitt. Garde-Rittmeister Eduard Baron von Wolff auf das im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut Stomersee um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. März 1865. Nr. 1554. 3

* *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Wilhelm von Stryk auf das im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegene Gut Kioma um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 18. Februar 1865. Nr. 924. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Obrist-Lieutenant und Ritter C. von Smolian auf das im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele belegene Gut Lubey um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 18. Februar 1865. Nr. 929. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Julie von Schrenck geb. von Sivers auf das im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegene Gut Heiligensee um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 18. Februar 1865. Nr. 934. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Ihrer Excellenz der Frau Generalin Anna von Wakulsky geb. von Hanenfeldt, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das von der gegenwärtig supplicirenden Frau Generalin Anna von Wakulsky geb. von Hanenfeldt im öffentlichen Meistbot erstandene, derselben in Grundlage des am 18. Mai 1837 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 29. October 1836 Nr. 3242 bereits eigenthümlich zugeschriebene, im Rigaschen Kreise und Nietauschen Kirchspiele belegene Gut Moritzberg sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das zu diesem Gute gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Ansprüche oder Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Moritzberg aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der darauf ingrossirt befindlichen Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. April 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Moritzberg sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Forderungen, Schulden und Verhaftungen jeder Art, Ihrer Excellenz der Frau Generalin Anna von Wakulsky geb. von Hanenfeldt zum Eigenthum adjudicirt, sowie das zu dem Gute Moritzberg gehörige, innerhalb der so benannten

Demarcationslinie befindliche und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf das Gut Moritzberg nach Erlassung des Proclams etwa ingrossirten Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen Abgaben und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Moritzberg lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Moritzberg gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. Februar 1865.

Nr. 770. 3

* * *

Auf Befehl Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dimitt. Obristen, Landraths und Ritters Friedrich von Grote, als Eigenthümers des im Carolenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes Carolen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Eigenthümer des im Harjelschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes Lannametz, Wilhelm Baron von Saß am 24. October a. pr. abgeschlossenen und am 20. November a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 24,500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, seither zu dem Gute Lannametz gehörige, längs der zwischen den beiden genannten Gütern bestehenden Grenze sich hinziehende, an Flächenraum zwei Quadratwerst enthaltende schatzfreie Hofes-Waldareal mit allen darauf befindlichen Bäumen, Sträuchen und sonstigen Gewächsen und mit der bisherigen Buschwächterei Suri Jerw und deren wackenbuchmäßigen Ländereien, sowie mit allen dazu gehörigen sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung obbezeichneten Lannametzschen Waldareals sammt der Buschwächterei Suri Jerw und deren wackenbuchmäßigen Ländereien, sowie wider die Abtrennung qu. Waldareals sammt Buschwächterei und Ländereien vom Gute Lannametz und Zutheilung zu dem Gute Carolen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins rücksichtlich dessen auf dem Gute Lannametz ruhenden Pfandbriefsforderung und der derzeitigen Ingrossarien rücksichtlich deren auf das Gut Lannametz ingrossirter Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 11. April 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren und das seither zu dem Gute Lannametz gehörig gewesene, obbezeichnete schatzfreie Hofes-Waldareal von zweien Quadratwersten mit den darauf befindlichen Gewächsen und mit der Buschwächterei Suri Jerw und deren dazu gehörigen wackenbuchmäßigen Ländereien und allen sonstigen Appertinentien, unter alleinigem Vorbehalt der unalterirten hypothecarischen Rechte des Livländischen Credit-Vereins, sowie der Ingrossarien des Gutes Lannametz dem Herrn dimitt. Obristen, Landrath und Ritter Friedrich von Grote, als Eigenthümer des Gutes Carolen, zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 743. 2

Riga-Schloß, den 25. Februar 1865.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten H. Caviezel, als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses der weiland Mathilde von Knorring kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die zu Carlsruhe mit Hinterlassung testamentarischer Verfügungen unverehelicht verstorbene **Mathilde von**

Knorring, modo deren Nachlaß als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 16. August d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß der weiland Mathilde von Knorring gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der weiland Mathilde von Knorring und diejenigen, welche zu diesem Nachlasse gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 15. Februar 1865.

Nr. 632. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga auf desfallsiges Ansuchen der Handlung N. H. Philipsen und deren Administratoren, der Kaufleute Franz Heinrich Nipp und Constantin Zander ein Proclam zur Zusammenberufung der Creditoren der in Liquidation begriffenen und zu solchem Behuf unter freiwilliger Administration gestellter Handlung N. H. Philipsen, sowie deren derzeitigen Chefs des Kaufmanns und Aeltesten großer Gilde Niels Hansen Philipsen und dessen Sohnes Carl Nicolai Philipsen, nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an die gedachte Handlung und deren derzeitige Chefs irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, mit sothanen ihren Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 28. Juli 1865 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist bei der bevorstehenden Liquidation der Handlung N. H. Philipsen nicht weiter zugelassen und berücksichtigt werden sollen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 28. Januar 1865.

Nr. 55. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache der Handelsfrau Henriette Meyer geb. Witmundt und ihrer unter der Firma "Louis Meyer" hierselbst bestanden habenden Handlung ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an die genannte Cridarin und ihre Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder denselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 28. Juli 1865, bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigericht den 28. Januar 1865.

Nr. 51. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des hiesigen Kaufmanns Peisack Joseph Berkowitz ein Proclam ad consursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 23. Juli 1865 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit

ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 23. Januar 1865. Nr. 37. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Eduard von Oettingen, Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele belegenen Gutes Jensel hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes Jensel gehörende **Grundstücke**, als:

1) Sonne, groß 18 Thl. 19 Gr., auf den Abiaschen Bauern Märt Mark für den Preis von 1640 Rbl. S.,
2) Püri, groß 24 Thl. 87 Gr., auf die Techelferschen Bauern Gebrüder Jaan und Peter Pusemp für den Preis von 2750 Rbl. S.,
3) Teddre, groß 15 Thl. 10 Gr. auf den Pennekülschen Bauern Jaan Margus für den Preis von 1500 Rbl. S.,
4) Wirro, groß 19 Thl. 77 Gr., auf den Jenselschen Bauern Karel Kusik für den Preis von 2800 Rbl. S.,
5) Allakerre, groß 21 Thl. 41 Gr., auf den Jenselschen Bauern Karel Rosin für den Preis von 2050 Rbl. S.,
6) Kaltso, groß 25 Thl. 50 Gr., auf die Jenselschen Bauern Karel und Hindrick Miller für den Preis von 2700 Rbl. S.,
7) Mürriseppa und Linnase, groß 19 Thl. 73 Gr., auf den Estländischen Bauern Gustav Schulbach für den Preis von 1550 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracten **übertragen** worden sind, daß selbige Gesinde mit allen dazu gehörenden Gebäuden und Appertinentien den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Jensel ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 23. Februar 1865. Nr. 479. 2

Torge.

Von dem Livländischen Hofgericht ist auf desfallsige Requisition Eines Raths der Stadt Riga verfügt worden, das zur Concursmasse der **Natalie Koch**, verehelicht gewesenen Wagner, geb. Bergfried **gehörige**, derselben am 8. December 1859 bei diesem Hofgericht zum Eigenthum zugeschriebene, im Badeort Dubbeln auf dem Grundplatze Nr. 84 D belegene **Wohnhaus** sammt Appertinentien und dem Benutzungsrechte an dem dazu gehörigen Grundplatze in dreien Torgen am 17., 18. und 19. Mai d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 20. Mai d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit unter nachstehenden Bedingungen zum **öffentlichen Meistbot** zu stellen:

1) daß der Meistbieter die Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Erwerbes und der Meistbotstellung aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling trage;

2) daß der Meistbieter die Besitzlichkeit in dem zur Zeit des Ausbots stattfindenden Zustande zu empfangen, wegen etwaiger Prä- und Reprätensionen von jenem Zeitpunkte an bis zur Einweisung aber sich mit dem derzeitigen Inhaber für eigene Rechnung und Gefahr auseinanderzusetzen habe, ohne dafür irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge beanspruchen zu dürfen;

3) daß der Meistbieter zur Vermeidung des im Falle seiner Zahlungssäumigkeit sofort für seine Gefahr zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs der Besitzlichkeit verbunden sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sogleich nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen drei Wochen vom Tage des Zuschlags allhier bei diesem Hofgericht baar einzuzahlen;

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden

soll: — als wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 15. Februar 1865.

Nr. 622. 1

* * *

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur Verpachtung der im Kurländischen Gouvernement belegenen Hoflage des Krongutes Alt-Platon vom 23. April 1865 ab auf 24 resp. 44 Jahre der Torg am 23. und der Peretorg am 26. März 1865 werden abgehalten werden.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen unter Zuschlag des halben Werths der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Canzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Band X, Theil I (Ausgabe v. J. 1857), zu beobachten sind, werden bis zum 26. März d. J., Mittags 12 Uhr, angenommen.

Die Hoflage Alt-Platon enthält 2 Krüge, 187,37 Dess. Garten- und Ackerland, 40,88 Dess. Wiesen, 34,14 Dess. Weiden; die berechnete reine Pachtsumme beträgt 1086 Rbl. und die übrigen Prästanden (Nebenzahlungen) 216 Rbl. 77 Kop.

Riga-Schloß, den 3. März 1865.

Nr. 3057. 3

Прибалтійская Палата Государственныхъ имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе полумызка казеннаго имѣнія Альтъ-Платонъ въ Добленскомъ уѣздѣ въ Курляндской губ. на 24 или 48 л., считая съ 23. Апрѣля 1865 г. назначены на 23. и 26. Марта 1865 г. торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государтвенныхъ имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законно-уполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго аренднаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X ч. I (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ канцеляріи Палаты.

Въ полумызкѣ Альтъ-Платонъ находятся 2 корчмы, 187,37 дес. пахатной, 40,88 дес. сѣнокосной, 34,14 пастбищной земли, исчисленный доходъ составляетъ 1086 р. ипрочія повинности 216 р. 77 к.

Рига, 5. Марта 1865 года. Нум. 3057.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium wird die **Erhebung von Uferabgaben von anlegenden Flössern, Strusen** &c., sowie der Abgaben von Bahnstellen, Stapel- und Holzplätzen

1) auf Groß-Klüversholm und Muckenholm vom 5. April 1865 ab auf 6 Jahre und
2) auf Kiepen- und Klein-Klüversholm vom 23. April 1865 ab auf 6 Jahre;

ferner die Erhebung von Stapelgeldern von den rechts und links außerhalb der Stiftspforte am Dünaufer belegenen Stapelplätzen, von ultimo März 1865 ab auf ein Jahr an die Meistbietenden in Pacht vergeben werden.

Die resp. Pachtliebhaber werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 11., 16. und 18. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 23. Februar 1865.

Nr. 213. 3

Отъ Рижской Коммисіи отдано будетъ на откупъ лицу предлагающему наивысшую цѣну право взиманія сбора съ пристающихъ къ набережнымъ р. Двины плотовъ барокъ и проч., равно какъ и сбора съ складочныхъ мѣстъ и именно:

1) на большомъ Клюверсгольмѣ и Мукенгольмѣ съ 5. ч. Апрѣля настоящаго года срокомъ впредь на 6 лѣтъ,
2) на Кипенгольмѣ и маломъ Клюверсгольмѣ съ 23. Апрѣля 1865 года срокомъ впредь на 6 лѣтъ, и взиманіе

сбора за складку матеріаловъ на складочныхъ мѣстахъ, состоящихъ по набережной Двины за Штифторскими воротами по правой и лѣвой рукѣ съ 31. Марта мѣсяца 1865 года срокомъ впредь на одинъ годъ, и приглашаются симъ охотники до означеннаго откупа, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 11., 16. и 18. ч. сего Марта въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ онную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 25. Февраля 1865 года.
№ 213. 3

* * *

Первой половинѣ подвижной Лабораторіи Нум. 2 на приготовленіе въ семъ 1865 г. для вольной продажи фейерверковъ, нужны на годовое дѣйствіе разные матеріалы. На поставку оныхъ назначены Начальникомъ Артиллеріи Рижскаго Военнаго округа, въ управленіи его торгъ 15. и переторжка 19. ч. сего Марта мѣсяца въ 12 часовъ утра, по сему желающіе торговаться должны явиться въ означенное управленіе въ назначенные числа и не позже 12 часовъ утра съ благонадежными залогами и документами о своемъ происхожденіи, которые представить къ названному Начальнику Артиллеріи при прошеніяхъ написанныхъ на гербовой бумагѣ; кондиціи же о предварительныхъ условіяхъ, по сему предмету желающіе могутъ читать въ Окружномъ Артиллерійскомъ Управленіи до 2 часовъ по полудни.

Рига, 2. Марта 1865 года. Нум. 670.

* * *

Von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Kreisgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur Concursmasse des verstorbenen **Peter Sarnet** gehörige, hierselbst in der Philosophenstraße auf Techelferschem Erbgrunde belegene **Wohnhaus** bei diesem Kreisgerichte **zum öffentlichen Meistbot gestellt** werden soll und ist der desfallsige Torg auf den 12., der Peretorg aber auf den 14. März d. J., 12 Uhr Mittags, anberaumt worden, wobei der Meistbieter verpflichtet ist:

1) sofort nach erhaltenem Zuschlage den ihm darüber diesseits zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gekaufte Immobil zuschreiben zu lassen und

2) den Meistbotschilling innerhalb 3 Wochen a dato des Zuschlages hierselbst zu liquidiren, widrigenfalls das Haus wieder sofort für seine Gefahr und Rechnung öffentlich verkauft werden soll.
Nr. 410. 2

Dorpat, am 17. Februar 1865.

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что назначенная на 24. Февраля 1865 года, продажа имѣнія вдовы Дѣйствительнаго Статскаго Совѣтника Татьяны Вольховской состоящаго Полтавской губерніи, Прилукскаго уѣзда, въ селѣ Погребахъ отмѣнена, вслѣдствіе состоявшейся съ крестьянами выкупной сдѣлки.
№ 1496. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 7. Января 1865 года., на удовлетвореніе долговъ Государственнаго крестьянина Псковскаго уѣзда, дер. Колокольнаго ручья, Ивана Герасимова, Титулярному Совѣтнику Захару Цыганкову, по закладной, совершенной въ Псковской Палатѣ Гражданскаго Суда 1500 р. съ процентами съ 1. Января 1863 года, и Священнику Опочецкой Покровской церкви Петру Раевскому, по заемному письму въ 500 руб., а за уплатою остальныхъ 150 руб. съ процентами, на сумму 500 р., съ 3. Сентября 1858 года, назначено въ продажу съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія, на срокъ 23. Мая 1865 года, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Герасимову мѣсто, находящееся въ 1. части г. Пскова въ Ивановской улицѣ, въ 3. кварталѣ, подъ Нум. 6, мѣрою въ ширину 10 саж., а въ длину 24 саж. На этомъ мѣстѣ полукаменный двухъ-этажный съ мезониномъ домъ, съ пристроенною легкою изъ досокъ гладареею, длиною по улицѣ 5 саж. 14 арш., шириною 6 саж. 14 арш.; флигель одно-этажный деревянный, ветхій, крытый тесомъ, мѣрою по улицѣ въ длину 24 саж. и ширину 5 саж.; сарай ветхій съ двумя дверями одностворчатыми, простой работы, крытый дранью, длиною 3 саж., шириною $2^1/_2$ саж.; флигель одно-этажный, крытый тесомъ, длиною 4 саж., шириною 3 саж.; флигель ветхій, крытый тесомъ, длиною 3 саж., шириною 2 саж.; сарай крытый тесомъ съ двумя распашными дверями; два стойла съ двумя одностворчатыми дверями, клѣть хлѣб-

ная съ одною дверью одностворчатою, съ желѣзными замками и всѣ онъ подъ одной кровлей, длиною $7^1/_2$ саж., шириною 3 саж., и садъ, при входѣ въ оной одна дверь одностворчатая. Имѣніе это приноситъ въ годъ дохода 200 руб., а потому, на основаніи 1982 ст. X Т. 2 ч., по шестилѣтней сложности приносимаго дохода и оцѣнено въ 1200 руб. с. Желающіе купить оное, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 916. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія объявляется, что съ разрѣшенія Высшаго Начальства имѣютъ продаваться съ публичнаго торга, въ пользу Приказа принадлежащія оному два участка огородной земли, состоящія въ С. Петербургѣ, Петербургской части, 4. квартала, первый подлѣ Императорскаго Александровскаго Лицея по Каменно-островскому проспекту и Архіерейской улицѣ, въ коей мѣрою земли 16,458 кв. саж., съ находящимся на немъ деревяннымъ строеніемъ для жительства огородниковъ и службами, оцѣненное въ 24,687 руб. с. и второй противъ тогоже Лицея по Каменно-островскому проспекту и большой Монетной улицѣ, мѣрою $822^{12}/_{18}$ кв. саж., оцѣненный въ 2057 руб. Продажа будетъ производиться каждый участокъ отдѣльно въ срокъ торга сего 1865 года Іюля 8. съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать планы, описи и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. При семъ покупатели предваряются: 1) что утвержденіе предложенной на переторжкѣ цѣны будетъ зависѣть отъ Высшаго Начальства и 2) что послѣ продажи и утвержденія высшимъ Начальствомъ торговъ, предоставляется нынѣшнему арендатору огородовъ къ концу осени сего года собрать всѣ на огородѣ произрастенія.

20. Января 1865 года. № 1680. 1

Auction.

Das Vogteigericht der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in concursu creditorum des Lithographen Carl Schulz am 29. März a. c., Nachmittags 3 Uhr, im von Stiernhielmschen Hause dieverse Möbel, Silbergeräthe, Tischwäsche und nachbenannte Apparate: ein großer und ein kleiner photographischer Apparat nebst dazu gehörigen Utensilien, eine Satinirmaschine, eine Packpresse, eine Relief-Copiermaschine, zwei Steindruckpressen nebst dazu gehörigen Apparaten, circa 100 Stück Lithographiesteine rc. gegen baare Zahlung auctionis lege sollen versteigert werden.

Dorpat-Rathhaus, am 26. Februar 1865.

Nr. 182. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbureau abzuliefern.

Die Legitimation der Rigaschen Bürger-Okladistin Mathilde Amalie Friederike Krabby geb. Haase vom 2. October 1864, Nr. 1283.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Benedikt Bogomoletz, Safron Beloschonok, Anna Karoline Jacobsohn, Sidor Stepanow Weduchin, Fedorowa Sidorowa Weduchin, Grigor Sidorow Weduchin, Julius Johann Helwig, Michail Iwanow Laskutt, Amalia Goretsch, Ferdinand Ahrends, Georg Ewald Seberg, Gawril Alexejew Fokin, Johann Daniel Reimann, Friederike Schwechheimer, Nastasja Kusminischna Gawrilowa, Trafim Wassiljew Kostirew nebst Tochter Olga, Falk Abramow Dison, Hypolit Merschwinsky, Adolph Louis Kirstein, Leiba Dawidowitsch Kahan, Michel Schmerelowitsch Kahan, nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands die Patente Nr. 18—20.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 5. März 1865. № 25. Пятница, 5. Марта 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, rro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Bekanntmachung des Rigaer Thierschutz-Vereins.

(Schluß.)

Hierauf wurde eine durch F. Warburg aus dem ischen übertragene Thierschutz-Predigt von Th. Jack- vorgelesen über den Text: Der gerechte erbarmt sich s Viehes, aber das Herz des Gottlosen ist unbarm- g. Sprüche Salamonis 12, 10.

Einige Stellen aus derselben mögen hier mitgetheilt en, wie folgt: Es ist bemerkenswerth, daß trotz der samkeit der verderbten menschlichen Natur gegen die me Kreatur und der Leidenschaft zu jagen und zu ören, welche sich von den frühesten Zeiten her kund ben, gleichzeitig im Mitgefühl mit den Thieren ein- ng, welches unter den verschiedensten Gestalten und en in außerordentlich von einander abweichenden Ent- elungen der Civilisation und der Gesellschaft auftrat. die beredte Sprache der heiligen Schrift fließt über Zärtlichkeit und Mitgefühl gegen die thierische öpfung. Wies doch der Heiland die durch eine ung gebotene Geschäftslosigkeit in den Worten zurück r ist unter Euch, der ein Schaf hat, und, sollte es Sabbath in die Grube fallen, sich dessen nicht an- hmen und ihm heraushelfen würde?" Und lehrt es besondere Vorsehung unseres himmlischen Vaters, in- er sagt, daß ohne seinen Willen kein Sperling vom he fällt. „Der Gerechte" sagt Salomo, „erbarmt sich es Viehes, aber das Herz des Gottlosen ist unbarm- zig." Der königliche Sittenlehrer betrachtet es als ei- Grundsatz, daß ein Zeitalter, oder ein Volk, welches Rücksichten auf Religion, Billigkeit und Recht geleitet auch Güte gegen Thiere üben wird und daß man ausamkeit und Schlechtigkeit immer zusammen findet. n Volk, das in einer Beziehung roh und brutal ist, ird es in allen anderen Richtungen ebenfalls sein. Die ehandlung stummer Thiere ist Zeugniß und Prüfstein s Characters, sogar in einem höheren Grade, als man f den ersten Blick annehmen sollte. Solche Leute, lche Grausamkeit gegen Thiere zeigen, wird man im gemeinen herzlos in ihrem Benehmen gegen Menschen en. So wurden in früheren Zeitaltern aus: „mächti- Jägern", „kaiserliche Tyrannen." Die Bevölkerung Rom ging in den entarteten Tagen des Kaiserreiches von den Vorstellungen, in denen Löwen und Pan- sich gegenseitig im Amphitheater in Stücke zerrissen, einer Lust, welche täglich neue Reize und stärkere pfer erforderte, zu der gegenseitigen Vernichtung von angenen und Sclaven über; bis es endlich das aus- gesuchteste und Lieblingsvergnügen der Romischen Patrizierinnen wurde, sich an den Todeskämpfen der christlichen Bischöfe und Heiligen zu weiden. In neueren Zeiten genießt das Volk, welches das Monopol der Stiergefechte hat, der traurigen Auszeichnung, mehr Marterqualen auferlegt, und sinnreichere Arten der schrecklichsten und andauerndsten Qualen für Männer, Frauen und Kinder ersonnen zu haben, als alle übrigen Völker der Erde.

Einige der hauptsächlichsten Ursachen der Unmenschlichkeit gegen Thiere wollen wir anführen.

Vorn an steht die tiefe, crasse Unwissenheit. Dies ist die Ursache, weßhalb Schäferknaben sich damit unterhalten, Kröten zu spießen, Frösche aufzuhängen und die harmlosen Maikäfer sich umdrehen zu lassen. Diese Unwissenheit läßt unsere Bauern glauben, daß sie durch das heimliche Rösten einer lebenden Katze, zauberische Macht erlangen werden. Solcher dummen, idiotischen Unwissenheit entgegen zu treten, und sie zu vernichten, ist die Pflicht der christlichen Lehre. Daher begrüßen wir dankbar, und freuen uns der Bemühungen des edlen Vereins, für den wir das Wort nehmen, daß er unter die Jugend und ihre Lehrer, namentlich diejenigen der Armen, die herrlichen Lehren der Bibel verbreitet, welche die Auferlegung von Schmerzen und die Nachsicht gegen diese niederträchtigen Leidenschaften anklagen, die mit Grausamkeit gegen Thiere beginnen, bald aber zu den schrecklichsten Formen der Verletzung, Verstümmelung und des Menschenmordes sogar in einigen Fällen heranwachsen. Verlassen Sie sich darauf; das ist nicht etwa nur eine Ausnahme in dem allgemeinen Gesetze der Entwickelung, welches in Bezug auf den menschlichen Character Gültigkeit hat. Die Rohheit eines Knaben wächst mit dem Fortschreiten seines Alters; es geht damit, wie mit dem Unkraut, welches den guten Samen auf dem ganzen Felde verdirbt und erstickt.

Man kann einen anderen Grund der Grausamkeit gegen Thiere in der groben Sinnlichkeit finden, welche diese stummen Geschöpfe der Marter preisgiebt um zu schlemmen und die Leckerheit der Zunge zu befriedigen. Man meint, daß das Fleisch solcher Thiere von besserem Geschmack und zarter sei, weil man sie zollweise absterben und Foltern ausstehen ließ, bei derrn Erzählung einem das Blut in den Adern erstarrt. Um das Wort eines großen Schriftstellers anzuwenden, dessen Kraft ich Nichts hinzufügen kann: „wir sprechen nicht von den Tausen-

den, die täglich sterben müssen, damit der Mensch lebe, sondern von den Tausenden, welche gequält sterben müssen, damit der Mensch üppiger lebe." Wir sprechen mit Euch von der Kunst und den Geheimnissen der Schlachtkunst, bei denen nicht allein die Schmackhaftigkeit der Nahrung, sondern auch das Ansehen derselben für die Kenner der Gastronomie den Gegenstand einer wissenschaftlichen und geschickten Berechnung ausmacht.

Ein anderer, häufiger Grund der Grausamkeit gegen Thiere ist die schmutzige Habsucht. Dieselbe führt den Menschen dahin, die Zug- und Lastthiere als bloße Werkzeuge zu betrachten, aus deren Arbeit in der kürzesten Zeit möglichst viel Nutzen gezogen werden muß, so daß sie — gezwungen zu frühzeitig zu arbeiten — abgenutzt werden, ehe sie alt sind und gepeitscht, gespornt und angestachelt werden, bis sie erschöpft sterben! Könnte ein Pferd seinen Lebenslauf erzählen, welche Beschreibung von Elend würde es oft enthüllen, von lange fortgesetzter und schlau verhehlter Grausamkeit, deren bloße Erzählung ich dem Gefühl meiner Zuhörer nicht mitzutheilen wage. Die einfache Moral, die hieraus gezogen werden soll, ist die, daß wir Alle niemals in solchem Fuhrwerk fahren, oder es miethen sollten, welches von halbgelähmten, ermüdeten und halbverhungerten Thieren gezogen wird. Wenn diese einfache Regel immer beobachtet würde, dürften unsere Gefühle und unsere Augen weit seltener durch den Anblick solcher Thiere beleidigt werden, und gerade die Gewinnsucht deren Eigenthümer zwingen, klüger zu sein, und den armen, schweigsamen Thieren, die gegenwärtig so absichtlich gequält werden, eine bessere Behandlung angedeihen zu lassen.

Aber von all' den entsetzlichen Verstümmelungen und abscheulichen Qualen, die die Thierschöpfung zu erdulden hat, sind die im Namen der anatomischen und wundärztlichen Wissenschaft auferlegten gleichzeitig die schrecklichsten und empörendsten und diejenigen, welche am leichtesten Vertheidiger gefunden. Selbst die Ungeheuer in menschlicher Gestalt, die einen lebenden Hund mit seinen vier Klauen auf einen Tisch nagelten und ihn dann secirten, und diejenigen, von denen Einige, nachdem sie ein Pferd so befestigt hatten, daß es kein Glied regen konnte, seine Brust öffneten, während Andere das Innere seiner Augen untersuchten, Andere die Muskeln schichtweise präparirten, noch Andere Glüheisen ans Gehirn brachten, haben ihre Fürsprecher gefunden! Die am niedrigsten stehenden Wilden von Aschantee, durch einen Schmaus von Menschenblut rasend gemacht, haben sich niemals zu solchen fürchterlichen und raffinirten Grausamkeiten herbei gelassen, wie die neueren Physiologen.

Aber, genug der sittlichen Ursachen dieser Grausamkeiten! Wir wenden uns ab von dem Schauplatz der Marter, von dem Geschrei, das zum Himmel dringt und auf Erden zu wenig beachtet wird. „Frage nur die Thiere und sie werden Dich lehren, und die Vögel in der Luft werden Dir erzählen und die Fische im Meer werden Dir erklären, daß Alle wissen, daß Jehova, in dessen Hände die Seele jedes lebenden Wesens gelegt ist, sie geschaffen hat." Bei jeder Frage nach ihrer Zahl, ihrer Ordnung, ihrer Schönheit, ihrem Zwecke erreichst Du neue Beweggründe zur Gerechtigkeit, neue Gefühle der Liebe und Furcht für ihren und unsern Schöpfer. Ein Mensch, der barmherzig ist, wird keinem lebenden Wesen unnöthigerweise Schmerz zufügen. Hält er Last und Zugthiere so sorgt er dafür, daß sie weder überarbeitet werden, noch daß sie zu lange Zeit arbeiten; er gie nen ihren Ruhetag und Gelegenheit sich auszuruhen sieht zu, daß sie gehörig Wasser und Nahrung erh er sorgt für sie, indem er, wenn auch nur schwach, jenigen nachahmt, der für die Vögel im unermeß Himmelsraum und für die Fische, welche sich in den ten, pfadlosen Ocean tummeln, sorgt.

Abgesehen von allen Rücksichten auf die Geseze das eigene Interesse ist diese Gewohnheit des Mi reich an glänzender, reiner, unerschöpflicher Befriedi Sie segnet nicht nur die niedern Wesen, die sie em gen, sondern doppelt die, welche sie fleißig ausüben. veredelt die Gefühle des Herzens. Es ist dies eine, wohl schwache, doch wirkliche Nachahmung des Tage unseres allgütigen Schöpfers, der alle Wesen mit reichlichen Ausflusse seiner Gnade sättigt, der das Ge der jungen Raben hört, der das luftbewohnende J den Gebrauch der Flügel und die Fische die Kunst Schwimmens lehrt, der die Schale Nectar für die füllt und gegen eine vorsorgliche Anordnung, die Sc und Leiden verursacht, deren zehn Tausend gesch welche zum Genuß und zur Annehmlichkeit seiner u ligen Geschöpfe beitragen. Es giebt aber auch glei tig eine berechtigte Behauptung, welche ausführt, solche Barmherzigkeit, mit wahrer Sparsamkeit verk ist und im Allgemeinen zum Vortheil derer, die sie ausschlägt. Was die Lastthiere anbelangt, so besse ihren Character und verlängert ihre Tage nützlicher tüchtiger Arbeit; oft trägt sie reiche Zinsen. Jener dernde Sohn Ismaels, der sein Pferd wie sein Kind trachtete, sah, in Gefangenschaft gerathen, sich von se treuen Schlachtroß mit den Zähnen nach einem hingetragen, wo er sicher und in Freiheit war; dann es als freudiger Märtyrer, zu seinen Füßen. Die A len vieler Familien enthalten Beispiele, wo durch Muth, nein, durch fast menschliche Vernunft und Lieb rer treuen Hunde, Kinder vom Ertrinken und vor w Thieren gerettet wurden. Die rührige Wachsamkeit Hunde hat manchen Haushalt vor Räubern und pe licher Gewaltthätigkeit geschützt. Ihr seltner Instinkt manchen Säugling den Flammen entzogen und man Verlorenen den erfreuten und dankbaren Eltern zu gebracht. Der verzweifelnde Flüchtling hat Hoffnung Beharrlichkeit von der Spinne, die er aufgezogen und pflegt, gelernt. Der Gefangene ist erheitert und auf erhalten worden durch die Freundschaft einer Maus. Dichtkunst des großen Minnesängers vom Norden erw zur höchsten Begeisterung, wenn er den treuen Hund singt, welcher die Ueberreste seines Herrn, der ein O der Liebe für Bergbesteigung in steilen Abgründen ge den, viele Tage und Nächte bewachte.

Die Thierschutzvereine haben durch ihre Organisa wichtige Gesetze für die stumme Schöpfung herbeige Sie forschen den Fällen von Grausamkeit nach, we von Zeit zu Zeit entdeckt werden. Durch ihre Einwirk auf die öffentliche Meinung brandmarken sie tief das geheuer, welches sich solche Grausamkeit zu Schulden men läßt, selbst da, wo die gerichtliche Verfolgun nicht erreichen kann. In Anerkennung des Einflusses Lehrer, welche den Geist der Humanität befördern un Wildheit und Rohheit der verdorbenen und sün Menschen zähmen, wirkten sie durch Schriften und träge über gute Behandlung der Thiere und suchen

efühl zu erwecken und Verbrechen zu verhindern, was ine bessere Politik ist, als die zu strafen.

Und sollte in unserer Versammlung ein grausamer Mensch getreten sein, eine von jenen wilden Naturen, die hre Lust daran haben, Menschen oder Thieren Schmerz u verursachen, so rufe ich ihm die Worte zu:

In Gottes Schöpfung großer Schaar,
Der Thiere bunten Reihn
Heißt Mensch der einzige Barbar,
Uebt Grausamkeit allein.
Wie oft zeigt ach! der Weltenlauf
Den Menschen als Tyrann,
Und wer zählt all' die Qualen auf,
Die Grausamkeit ersann.
Verbrechen nied'rer Sinneslust
Zu freu'n sich an dem Schmerz,
Zeigt, daß in der entmenschten Brust,
Nur wohnt ein eisig Herz.
Barmherzigkeit gesegnet ist,
Verflucht die Grausamkeit,
Es kommt, wenngleich zu später Frist,
Die Rache ihrer Zeit.

Nachdem der übliche Jahresbericht über die Thätigkeit des Vereins erstattet worden war, wandte sich der Präsident an die des Preises würdig erklärten Dienstleute und redete sie also an: „Wassili Dawidow Tschernikow, „Du hast 34 Jahre deiner Herrschaft treu gedient und „Dich durch eine gute Behandlung der Dir anvertrauten „Pferde ausgezeichnet. Der A. b. Rigaer Thierschutz-„Verein nimmt Dich unter Nr. 242 unter die Zahl sei-„ner Mitglieder auf, schenkt Dir zum Andenken eine sil-„berne Hutschnalle mit der Vereins-Chiffer und ein Cou-„vert mit einer zu diesem Zweck von unbekannten Gön-„nern geschenkten Summe Geldes." (Außerdem waren für denselben zum Geschenk mehrere Pfund Zucker dem Vorstand zugeschickt worden.)

„Helene Lange, du hast bald 25 Jahre deine Herr-„schaft durch Anspruchlosigkeit, Arbeitsamkeit und Treue „beglückt und mit Vorliebe Schlachtvieh gefüttert, getränkt „reinlich gehalten und gepflegt. Der A. b. Rigaer Thier-„schutzverein reiht dich unter Nr. 243 seinen Mitgliedern „ein, und schenkt dir zum Andenken eine silberne Brosche „mit der Vereins-Chiffer, 2 Couverts mit Geld und ein „uns für dich zum Geschenk übergebenes seidenes Tuch.

Hierauf hielt der Hr. griechisch-orthodoxe Priester Sokolow in russischer Sprache eine Anrede an Wassili Dawidow Tschernikow, in welcher er sein musterhaftes Verhalten darthat und ihm den Segen Gottes verkündigte.

Herr Pastor emerit. Berent richtete darauf in gewähltem Lettisch rührende Worte an Helene Lange und sprach den Segen über sie.

Diese Reden, wie die ganze feierliche Handlung, werden den beiden dieser Auszeichnung gewürdigten Personen unvergeßlich und in der Erinnerung ein süßer Lohn für ihren Edelmuth sein.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5 März 1865

Anzeige
der Feuer-Assecuranz-Compagnien.

Bei der großen und fortwährend zunehmenden Ausdehnung, welche die Anwendung des Mineralöls unter den verschiedenen Namen von Petroleum, Kerosin, Naphta, Camphin, Photogen etc. als Beleuchtungsstoff gefunden hat, und bei der großen Feuersgefahr, welche der Gebrauch dieser Leuchtstoffe, namentlich in Fabriken und überhaupt in industriellen Etablissements mit sich führt, sehen sich die Verwaltungen der **Russischen Feuer-Assecuranz-Compagnien** veranlaßt, ihre Versicherten darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen ihrer Statuten übereinstimmend ihren Versicherten die Pflicht auferlegen, von jeder Einrichtung oder Veränderung in dem versicherten Eigenthum, welche eine größere Gefahr mit sich bringen, den betreffenden Compagnien Anzeige zu machen, und die wissentliche Unterlassung einer solchen Anzeige die Ungiltigkeit der ganzen Versicherung zur Folge hat. Die Verwaltungen der Compagnien glauben demnach, im Interesse der Versicherten selbst wie in dem ihrigen, die oben gedachten statuarischen Bestimmungen auf dem Wege der Oeffentlichkeit in Erinnerung bringen und ihre Versicherten auffordern zu müssen, in allen Fällen, wo die Anwendung der bezeichneten Leuchtstoffe über den gewöhnlichen Hausbedarf stattfindet, den Vertretern der betreffenden Compagnien sofort davon Anzeige zu machen.

Auf dem Gute **Lohdenhof** im Kirchspiele **Schujen** wird **gutkeimende Gerste** zu annehmbarem Preise **gekauft** und daselbst auch Ziegeln billig **verkauft**.

Gutkeimende Kleesaat
und
Saat-Wicken
sind zu haben auf dem Gute Ulpisch bei Lemsal. 1